



Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gemüsegarten Kosmoos besteht ein Verein nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60ff mit Sitz in Kirchberg.

2 Zweck und Ziel

Der Verein verbindet Menschen, die gemeinsam ein Stück Land kultivieren und zusammen mit den Gärtner*innen Lebensmittel erzeugen. Aufwand, Kosten und Ertrag werden geteilt. So wird ein Ort geschaffen, wo

- der Bezug zur Erde und allem, was aus ihr wächst, gestärkt wird.
- jede*r Einzelne die Zusammenhänge von Boden, Jahreszeit, Wachstum und eingesetzter Arbeit überschauen kann und so reale Entscheidungsgrundlagen gewinnt.
- wir für einen Teil unserer Lebensgrundlage, nämlich die Landwirtschaft, selber Verantwortung übernehmen und ihr auch Zeit einräumen.
- ein Austausch stattfinden und Selbstverwaltung und Mitbestimmung geübt werden kann. Auch bietet der Verein Raum für weitere soziale und kulturelle Projekte.

3. Mitgliedschaft

Natürliche oder juristische Personen können die Mitgliedschaft mit dem Einreichen des Beitrittsformulars und durch die anschliessende Genehmigung durch die Betriebsgruppe erwerben. Alle Mitglieder erwerben beim Eintritt in den Verein Anteilscheine. Jedes Mitglied trägt im Rahmen seiner Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Vereinszweckes bei.

Der Austritt kann mit einer schriftlichen Kündigung drei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden. Es liegt im Ermessen der Betriebsgruppe, Gesuche auf vorzeitigen Austritt zu bewilligen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod einer natürlichen Person, bezw. der Auflösung einer juristischen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine, sobald die Vereinsfinanzen dies zulassen. Mitglieder, welche den Zweck des Vereins gefährden, können durch die Betriebsgruppe ausgeschlossen werden.

4. Organe

- A. Die Hauptversammlung
- B. Die Betriebsgruppe
- C. Die Arbeitsgruppen
- D. Die Rechnungsprüfung



4.1 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Betriebsgruppe 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingegeben werden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch die Betriebsgruppe oder durch ein Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet.

4.1.1 Aufgaben der Hauptversammlung

- Abnahme der Jahresberichte von Betriebsgruppe
- Genehmigung der doppelten Buchhaltung und Budget des Vereins
- Entlastung der Betriebsgruppe
- Wahl der Betriebsgruppe und der Rechnungsprüfung
- Genehmigung des Betriebsreglements
- Festsetzung des Preises der Anteilscheine
- Änderung und Festsetzung der Statuten
- Auflösung des Vereins

4.2 Die Betriebsgruppe (Vorstand)

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens vier Menschen und wird an der Hauptversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse im Konsens. Die Sitzungen werden protokolliert, die Protokolle sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich.

4.2.1 Aufgaben der Betriebsgruppe sind

- Erstellung des Betriebsreglements
- Kommunikation nach Innen und nach Aussen
- Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- Führen der Vereinsfinanzen mit doppelten Buchhaltung
- Koordination der anfallenden Arbeiten
- Verteilung der Lebensmittel gemäss Betriebsreglement
- Einberufung der Hauptversammlung

4.3 Die Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen entstehen aus freien Initiativen oder auf Anregung der Betriebsgruppe. Sie befassen sich mit speziellen Arbeiten, Themen und Ideen und arbeiten eng mit der Betriebsgruppe zusammen. Betriebsgruppe und



Arbeitsgruppen legen zusammen einen sinnvollen Rhythmus für regelmässigen Rückblick und Austausch fest.

4.4 Die Rechnungsprüfung

Für die Prüfung der Rechnung werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren geeignete Menschen von der Hauptversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Betriebsgruppe zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

5. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital
- jährlichen Betriebsbeiträgen
- Darlehen, Schenkungen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Jahresabrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Buchhaltung ist für Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

6. Auflösung

Der Verein kann durch eine 2/3 Mehrheit von der Hauptversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden zuerst die Schulden getilgt. Danach werden die Anteilscheine bis zum Nominalwert zurückerstattet. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses entscheidet die Hauptversammlung. Die Betriebsgruppe organisiert die Auflösung.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22. März 2024 genehmigt.